

Zulassungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Internationalen Hochschule Liebenzell

*In der Fassung vom 30.11.2011,
zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 04.02.2026.*

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Zulassungsbedingungen

- (1) Die Zulassungsordnung gilt für alle B.A.-Studiengänge, die von der Internationalen Hochschule Liebenzell (IHL) durchgeführt werden. Sie gilt in der aktuellen Fassung.
- (2) Jeder Deutsche im Sinne des Art. 116 GG ist zu dem von ihm oder ihr gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er oder sie die für das Studium erforderlichen Qualifikationen nachweist.
- (3) Staatsangehörige eines anderen Staats sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Qualifikationen und Sprachkenntnisse nachgewiesen werden können.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zulassung zum Studium und Immatrikulation an der IHL

- (1) sind die für das Land Baden-Württemberg gültigen Bestimmungen für den Zugang zum Studium an einer Hochschule (§ 58 und 59 LHG).
- (2) ist ein Mindestalter von 18 Jahren bei Studienbeginn.
- (3) ist eine in der Regel mindestens einjährige (ehrenamtliche) Mitarbeit des Bewerbers oder der Bewerberin in einer Gemeinde, Gemeinschaft oder in einem Jugendverband.
- (4) ist die Bejahung der Zielsetzung der IHL im Sinne der Grundordnung, die Respektierung von Glaubensüberzeugungen anderer und eine Bereitschaft sich mit dem Gegenwartsbezug der biblischen Botschaft auseinanderzusetzen.

- (5) ist für fremdsprachige Studierende der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse¹.
- (6) ist für die Belegung englischsprachiger Module der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse².

§ 3 Zulassungsprozedere

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber reicht ihre bzw. seine Bewerbungsunterlagen online über das Bewerberportal der Hochschule ein. Die Unterlagen bestehen aus (begründete Ausnahmen sind möglich):
 - Motivationsschreiben, warum die Bewerberin oder der Bewerber sich um einen Studienplatz an der IHL bewirbt.
 - Angaben zur Person mit Angabe von mind. zwei referenzgebenden Personen eigener Wahl, die sowohl die Bewerberin bzw. den Bewerber als auch das Tätigkeitsfeld kennen.
 - einem Lebenslauf im Fließtext, der auch über die geistliche Entwicklung Aufschluss gibt, optional mit Passbild.
 - Schulabschluss- und Ausbildungszeugnisse sowie ggf. Arbeitszeugnisse und/oder Tätigkeitsnachweise.
 - Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse.
 - Kopie des Pases oder Personalausweis.
 - Einfaches polizeiliches Führungszeugnis, das zum Bewerbungszeitpunkt nicht älter als 6 Monate sein darf.
 - Ggf. gültige Aufenthaltsgenehmigung.
- (2) Die Referenzgeberinnen und -geber werden vom Studierendensekretariat um eine Einschätzung der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Grundlage eines Fragenkataloges gebeten.
- (3) Nach Eingang der Referenzen wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen. Anschließend berät der Zulassungsausschuss, bestehend aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Hochschulleitung und der jeweiligen Studiengangsleitung über die Aufnahme.

1 Als Nachweis gilt in der Regel:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Level 2
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit Ergebnis 4 in allen Teilprüfungen
- Goethe-Zertifikat B 2 des Dt. Goethe-Instituts
- telc Deutsch C 1 Hochschule

2 Als Nachweis gilt in der Regel:

- Vermerk über den Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) auf Abiturzeugnissen und Zeugnissen der Fachhochschulreife mit mindestens B2-Niveau oder nachträglich ausgestellter GeR-Vermerk des jeweiligen Kultusministeriums.
- Pearson Test of English (PTE)-Zertifikat mit einem Score von mindestens B2-Niveau.
- Test of English as a foreign Language (TOEFL)* Internet based (0-120 Pkt.): Mind. 72 Punkte (nach Universität Marburg).
- Test of English for International Communication (TOEIC) (10-990 Pkt.): Mind. 785 Punkte (nach Universität Marburg).
- International English Language Testing System (IELTS): Mind. Note 5 IELTS (nach Universität Marburg).
- English for Speakers of Other Languages (ESOL, Cambridge University): First Certificate in English (FCE) (nach Universität Marburg).

- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber wird über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens schriftlich informiert (Zulassungs- oder Ablehnungsbescheid).
- (5) Gehen mehr Bewerbungen ein als Studienplätze zur Verfügung stehen, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber einen Hinweis auf die Warteliste.

§ 4 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch wird in der Regel als Gruppenbewerbungsgespräch durchgeführt.
- (2) Es beinhaltet:
 - Selbstvorstellungen der Bewerberinnen und Bewerber
 - Ausbildungs- und Organisationswahl, sowie Erwartungen an das Studium
 - Übungen zur Zusammenarbeit im Gruppensetting und zu Selbstreflexionsfähigkeit
 - Informationen zur Hochschule und zum Studiengang
 - Möglichkeit zu Rückfragen der Bewerberinnen und Bewerber

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für einen Studiengang eingeschrieben werden, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt.
- (2) Für alle B.A.-Studiengänge an der IHL gelten folgende Kriterien für die Auswahl der Studierenden:
 - Die Eignung für das Studium. Für die Aneignung der beschriebenen Kompetenzen ist eine hohe persönliche und kommunikative Kompetenz grundlegend.
 - Die zu erwartende Eignung für die angestrebte Tätigkeit. Da es sich dabei um eine mögliche Tätigkeit im gemeindlichen, kirchlichen, missionarischen, sozialen oder interkulturellen Dienst handeln wird, gehört dazu von Anfang an die Bereitschaft, eine solche Tätigkeit aus eigener Überzeugung zu übernehmen. Die Eignung zeigt sich auch durch eine Persönlichkeitsstruktur, die die erfolgreiche Vorbereitung auf eine solche Tätigkeit erwarten lässt.
 - Die Bereitschaft, sich auf das gemeinsame Leben auf dem Campus einzulassen und das Profil der Hochschule, wie es in der Präambel der Grundordnung beschrieben ist, zu bejahen und zu respektieren.
 - Die Note der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber haben die Möglichkeit, gastweise an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich auch auf diese Weise eine genauere Vorstellung vom Profil der IHL zu machen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 23.02.2026 in Kraft.